Gesellschaftsvertrag
der Nuthe Wasser und Abwasser GmbH
vom 02.07.2007

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Firma und Sitz der Gesellschaft

1. Die Firma der Gesellschaft lautet:
   Nuthe Wasser und Abwasser GmbH.

2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Luckenwalde.

§ 2
Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens sind die Errichtung und die Betreibung von Anlagen der Wasserver- und Abwasserentsorgung auf dem Gebiet der Stadt Luckenwalde und auf dem Gebiet der Gemeinde Nuthe-Urstromtal einschließlich der Erbringung von Dienstleistungen im Rahmen der Entgelt- und Gebührenerhebung für den kommunalen Aufgabenträger. Näheres hierzu regelt der Betreibervertrag.

Entwurf Neufassung

Gesellschaftsvertrag
der Nuthe Wasser und Abwasser GmbH

§ 1
Firma, Sitz *und Daue* r der Gesellschaft, *Geschäftsjahr, Bekanntmachungen*

1. Die Firma der Gesellschaft lautet:
   Nuthe Wasser und Abwasser GmbH.

2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Luckenwalde.

3. Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

5. Gesellschaftsrechtlich vorgeschriebene Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.

§ 2
Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens sind die Errichtung und die Betreibung von Anlagen der Wasserver- und Abwasserentsorgung auf dem Gebiet der Stadt Luckenwalde und auf dem Gebiet der Gemeinde Nuthe-Urstromtal einschließlich der Erbringung von Dienstleistungen im Rahmen der Entgelt- und Gebührenerhebung für den kommunalen Aufgabenträger. Näheres hierzu regelt der Betreibervertrag.

2. Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck mittelbar oder unmittelbar gefördert wird. Sie kann sich hierbei insbesondere anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe errichten, erwerben oder pachten sowie aufgrund von Dienstleistungsverträgen Leistungen für Dritte erbringen. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass gegenüber dem Hauptzweck das Ausmaß und der Umfang deutlich nachrangig sind und dies für die Erfüllung des Hauptzweckes erforderlich und sinnvoll ist, sowie ausschließlich zur Auslastung von freien Kapazitäten dient.	2. Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck mittelbar oder unmittelbar gefördert wird. Sie kann sich ***an Unternehmen beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe errichten, erwerben oder pachten, wenn sichergestellt ist, dass in deren Gesellschaftsvertrag die Anwendung von § 96 Abs. 1 Bbg K Verf festgeschrieben ist. Sie kann sich ferner*** anderer Unternehmen bedienen, sowie aufgrund von Dienstleistungsverträgen Leistungen für Dritte erbringen. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass gegenüber dem Hauptzweck das Ausmaß und der Umfang deutlich nachrangig sind und dies für die Er-füllung des Hauptzweckes erforderlich und sinnvoll ist, sowie ausschließlich zur Auslastung von freien Kapazitäten dient.
§ 3 **Bekanntmachungen**	
Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen, soweit gesetzlich zwingend vorgeschrieben im Bundesanzeiger.	
§ 4 **Organe der Gesellschaft**	**§ *3*** **Organe der Gesellschaft**
Die Organe der Gesellschaft sind:	Die Organe der Gesellschaft sind:
a) die Gesellschafterversammlung,	a) die Gesellschafterversammlung,
b) der Aufsichtsrat,	b) der Aufsichtsrat,
c) die Geschäftsführung.	c) die Geschäftsführung.

II. Stammkapital	
§ 5 **Stammkapital**	**§ *4*** **Stammkapital**
Das Stammkapital beträgt 7.500.000,00 DM (in Worten sieben-fünf-null-null-null-null-null- DM und null-null Pfennig).	Das Stammkapital beträgt ***3.835.000,00 €*** (in Worten ***drei-acht-drei-fünf-null-null-null-null- EURO und null-null Cent).***
§ 6 **Stammeinlagen**	**§ *5*** **Stammeinlagen**
Am Stammkapital sind mit folgenden Stammeinlagen beteiligt:	Am Stammkapital sind mit folgenden Stammeinlagen beteiligt:
a) die Stadt Luckenwalde mit 25.000,00 DM 9.000,00 DM 1.000,00 DM 2.590.000,00 DM 2.550.000,00 DM	a) die Stadt Luckenwalde mit ***2.646.150,00 EURO***
b) die Gemeinde Nuthe-Urstromtal mit 16.000,00 DM 1.184.000,00 DM 1.125.000,00 DM	b) die Gemeinde Nuthe-Urstromtal mit ***1.188.850,00 EURO***
III. Gesellschafterversammlung und Gesellschafterbeschlüsse	
§ 7 **Gesellschafterversammlung**	**§ *6*** **Gesellschafterversammlung**
1. Gesellschafterversammlungen werden durch die Geschäftsführung einberufen, soweit das Gesetz, insbesondere § 51 GmbHG nichts anderes bestimmt.	1. Gesellschafterversammlungen werden durch die Geschäftsführung einberufen, soweit das Gesetz, insbesondere § 51 GmbHG nichts anderes bestimmt.

2. Die beiden Gesellschafter entsenden jeweils den Bürgermeister sowie je zwei von der Stadtverordnetenversammlung bzw. Gemeindevertretung bestimmte Mitglieder in die Gesellschafterversammlung. Der Bürgermeister kann Bedienstete der Stadt bzw. Gemeinde mit seiner Vertretung gemäß § 104 Abs. 1 GO beauftragen.	2. Die beiden Gesellschafter entsenden jeweils ***3 Vertreter in die Gesellschafterversammlung. Für die Entsendung gelten die Vorschriften des § 97 Abs. 1 BbgKVerf.***
3. Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet mindestens einmal jährlich innerhalb der ersten 8 Monate nach Ablauf eines Geschäftsjahres statt. Sie ist von der Geschäftsführung unter Beifügung der Tagesordnung sowie aller notwendigen Erläuterungen einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mittels eingeschriebenen Briefes mit einer Frist von mindestens zwei Wochen vor dem Termin an alle Gesellschaftervertreter unter Angabe von Zeit und Ort der Gesellschafterversammlung. Bei der Berechnung der sich aus dem Satz 3 dieser Bestimmung ergebenden Frist ist der Tag der Absendung nicht zu berücksichtigen. Nachträgliche Änderungen oder Ergänzungen der Tagesordnung und/oder der Vorlagen sind nur im Ausnahmefall und mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung sowie unter Beachtung einer Mindestfrist von wenigstens drei Tagen vor der Versammlung möglich. Die Regelung des § 10 Abs. 1 Satz 3 des Gesellschaftsvertrages bleibt hiervon unberührt.	***3.*** Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führen der ***Hauptverwaltungsbeamte*** der Stadt und der Gemeinde bzw. der gem. ***§ 97 Abs. 1 BbgKVerf.*** mit seiner Vertretung jeweils Beauftragte abwechselnd ***für die Dauer der Amtszeit des Aufsichtsrates gemäß § 9 Abs.1.***

4. Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind von der Geschäftsführung unter Einhaltung der in Abs. 3 bestimmten Form und Frist unverzüglich einzuberufen, wenn sie selbst dies für notwendig erachtet oder wenn ein Gesellschafter dies unter Angabe des Grundes verlangt.	4. Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet mindestens einmal jährlich innerhalb der ersten 8 Monate nach Ablauf eines Geschäftsjahres statt. Sie ist von der Geschäftsführung unter Beifügung der Tagesordnung sowie aller notwendigen Erläuterungen einzuberufen. Die Einberufung erfolgt ***schriftlich*** mit einer Frist von mindestens zwei Wochen vor dem Termin an alle Gesellschaftervertreter unter Angabe von Zeit und Ort der Gesellschafterversammlung. Bei der Berechnung der sich aus dem Satz 3 dieser Bestimmung ergebenden Frist ist der Tag der Absendung nicht zu berücksichtigen. Nachträgliche Änderungen oder Ergänzungen der Tagesordnung und/oder der Vorlagen sind nur im Ausnahmefall und mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung sowie unter Beachtung einer Mindestfrist von wenigstens drei Tagen vor der Versammlung möglich. Die Regelung ***von Abs. 6 Satz 3*** bleibt hiervon unberührt.
5. Jeder Gesellschafter kann in und außerhalb einer Gesellschafterversammlung Auskunft über die Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen, die Bücher und Schriften der Gesellschaft einsehen und sich Bilanzen anfertigen oder auf eigene Kosten anfertigen lassen.	5. Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind von der Geschäftsführung unter Einhaltung der in Abs. ***4*** bestimmten Form und Frist unverzüglich einzuberufen, wenn sie selbst dies für notwendig erachtet oder wenn ein Gesellschafter dies unter Angabe des Grundes verlangt.
6. An der Gesellschafterversammlung nehmen der Geschäftsführer und bei Bedarf die Prokuristen beratend teil, sofern die Gesellschafterversammlung nichts anderes beschließt. Die Gesellschafterversammlung kann Gesellschaftsfremde zur Gesellschafterversammlung hinzuziehen.	***6. Eine Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn beide Gesellschafter durch mindestens ein entsendetes Mitglied vertreten sind. Erweist sich die Gesellschafterversammlung nicht als beschlussfähig, so ist binnen zehn Tagen eine zweite Versammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese zweite Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Gesellschafter vertreten ist. Ist die Gesellschafterversammlung nicht im Sinne von Abs. 4 ordentlich einberufen worden, so ist sie nur beschlussfähig, wenn alle Mitglieder der Gesellschafterversammlung anwesend sind.***

7. Über den Verlauf einer Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die mindestens Ort sowie Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, die wesentlichen Inhalte der Verhandlungen und die Beschlüsse der Gesellschaft aufzuweisen hat. Diese Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung zu unterzeichnen. Eine notarielle Beurkundung der Niederschrift ist nur erforderlich, wenn im Einzelfall rechtlich geboten.

8. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist innerhalb von zwei Wochen nach der Gesellschafterversammlung an jeden Teilnehmer der Gesellschafterversammlung zuzusenden. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn kein Gesellschaftervertreter, der an der Gesellschafterversammlung teilgenommen hat, dieser innerhalb eines Monats nach Zugang widerspricht. Wird der Niederschrift widersprochen, so ist diese unter Hervorhebung der Einwände erneut zu fertigen und den Gesellschaftervertretern unverzüglich zuzusenden. Über erneute Einwände beschließt die Gesellschafterversammlung.

7. Gesellschafterbeschlüsse werden in der Versammlung gefasst. Eine Stimmabgabe kann schriftlich – auch auf digitalem Übertragungswege – erfolgen, wenn alle Gesellschaftervertreter hierzu ihr vorheriges schriftliches Einverständnis gegeben haben.

8. Gesellschafterbeschlüsse werden einstimmig gefasst.

9. Jeder Gesellschafter kann in und außerhalb einer Gesellschafterversammlung Auskunft über die Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen, die Bücher und Schriften der Gesellschaft einsehen und sich Bilanzen anfertigen oder auf eigene Kosten anfertigen lassen.

10. An der Gesellschafterversammlung nehmen der Geschäftsführer und bei Bedarf die Prokuristen beratend teil, sofern die Gesellschafterversammlung nichts anderes beschließt. Die Gesellschafterversammlung kann Gesellschaftsfremde zur Gesellschafterversammlung hinzuziehen.

11. Über den Verlauf einer Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die mindestens Ort sowie Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, die wesentlichen Inhalte der Verhandlungen und die Beschlüsse der Gesellschaft aufzuweisen hat. Diese Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung zu unterzeichnen. Eine notarielle Beurkundung der Niederschrift ist nur erforderlich, wenn im Einzelfall rechtlich geboten.

12. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist innerhalb von zwei Wochen nach der Gesellschafterversammlung an jeden Teilnehmer der Gesellschafterversammlung zuzusenden. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn kein Gesellschaftervertreter, der an der Gesellschafterversammlung teilgenommen hat, dieser innerhalb eines Monats nach Zugang widerspricht. Wird der Niederschrift widersprochen, so ist diese unter Hervorhebung der Einwände erneut zu fertigen und den Gesellschaftervertretern unverzüglich zuzusenden. Über erneute Einwände beschließt die Gesellschafterversammlung.

§ 8
Vorsitz

Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führen der Bürgermeister der Stadt und der Gemeinde bzw. der gem. § 7 Abs. 2 mit seiner Vertretung jeweils Beauftragte abwechselnd für die Dauer von zwei Jahren. Diese Regelung gilt erstmalig ab dem 01.01.2008. Der Vorsitz wird ab diesem Zeitpunkt zunächst durch den Bürgermeister der Gemeinde wahrgenommen.

§ 9
Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung

1. Der Entscheidung der Gesellschafterversammlung obliegen alle Angelegenheiten, die nicht durch Gesetz oder diesen Gesellschaftsvertrag anderen Organen zugewiesen sind, insbesondere:

§ *7*
Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung

1. Der Entscheidung der Gesellschafterversammlung obliegen alle Angelegenheiten, die nicht durch Gesetz oder diesen Gesellschaftsvertrag anderen Organen zugewiesen sind, insbesondere:

a) den Wirtschaftsplan, die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses,	a) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses,
b) die Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers,	b) die Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers,
c) Entlastung des Geschäftsführers und der Mitglieder des Aufsichtsrates,	***c) die Bestellung von Prokuristen und von Handlungsbevollmächtigten zum Geschäftsbetrieb,***
d) Bestellung des Abschlussprüfers und Festlegung des Prüfauftrages,	d) Entlastung des Geschäftsführers und der Mitglieder des Aufsichtsrates,
e) Auflösung, Verschmelzung oder Umwandlung der Gesellschaft,	e) Auflösung, Verschmelzung oder Umwandlung der Gesellschaft,
f) Änderungen des Gesellschaftsvertrages,	f) Änderungen des Gesellschaftsvertrages,
g) Festlegung der Aufwandsentschädigung von Aufsichtsratsmitgliedern,	***g) die Maßregeln zur Prüfung und Überwachung der Geschäftsführung,***
h) den Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291, 292 Abs. 1 AktG,	h) Festlegung der Aufwandsentschädigung von Aufsichtsratsmitgliedern,
i) die Errichtung, den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen,	i) den Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291, 292 Abs. 1 AktG,
j) die in § 18 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages festgelegten zustimmungsbedürftigen Geschäfte.	***j)*** die Errichtung, den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen,
	k) die Aufnahme neuer sowie die Aufgabe vorhandener Geschäftszweige, Tätigkeitsbereiche, und Betriebe sowie
	l) den Erwerb und die Veräußerung jeder Art von Anteilsrechten,
	m) die Einforderung von Einlagen,
	n) die Rückzahlung von Nachschüssen,

	o) die Teilung, die Zusammenlegung sowie Einziehung von Geschäftsanteilen.
2. Die Gesellschafterversammlung bestimmt die genauen Aufgaben und Befugnisse des Aufsichtsrates. Die Übertragung von Aufgaben und Befugnissen auf den Aufsichtsrat erfolgt durch einstimmigen Beschluss. Das gleiche Verfahren gilt bei der Entziehung von Aufgaben und Befugnissen des Aufsichtsrates. Sind bei einer Entziehung Aufgaben und Befugnisse betroffen, die in dem § 18 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages ausdrücklich geregelt sind, dann bedarf der Entziehungsbeschluss zu dessen Wirksamkeit der entsprechenden Änderung des Gesellschaftsvertrages.	2. Die Gesellschafterversammlung bestimmt die genauen Aufgaben und Befugnisse des Aufsichtsrates. Die Übertragung von Aufgaben und Befugnissen auf den Aufsichtsrat erfolgt durch einstimmigen Beschluss. Das gleiche Verfahren gilt bei der Entziehung von Aufgaben und Befugnissen des Aufsichtsrates. Sind bei einer Entziehung Aufgaben und Befugnisse betroffen, die in dem ***§ 11 Abs. 3*** des Gesellschaftsvertrages ausdrücklich geregelt sind, dann bedarf der Entziehungsbeschluss zu dessen Wirksamkeit der entsprechenden Änderung des Gesellschaftsvertrages.
3. Im Übrigen gilt § 46 GmbHG für die Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung uneingeschränkt.	3. Im Übrigen gilt § 46 GmbHG für die Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung uneingeschränkt.
§ 10 **Gesellschafterbeschlüsse**	
1. Eine Gesellschafterversammlung ist nur beschlussfähig, wenn beide Gesellschafter durch mindestens ein entsendetes Mitglied vertreten sind. Erweist sich die Gesellschafterversammlung nicht als beschlussfähig, so ist binnen zehn Tagen eine zweite Versammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die beschlussfähig ist, wenn mindestens ein Gesellschafter vertreten ist. Ist die Gesellschafterversammlung nicht im Sinne von § 7 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages ordentlich einberufen worden, so ist sie nur beschlussfähig, wenn alle Mitglieder der Gesellschafterversammlung anwesend sind.	
2. Gesellschafterbeschlüsse werden in der Versammlung gefasst. Eine Stimmabgabe kann schriftlich – auch auf digitalem Übertragungswege – erfolgen, wenn alle Gesellschaftervertreter hierzu ihr vorheriges schriftliches Einverständnis gegeben haben.	

3. Gesellschafterbeschlüsse werden einstimmig gefasst.

§ 11
Schriftform

Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen den Gesellschaftern oder zwischen der Gesellschaft und ihren Gesellschaftern bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht kraft Gesetz notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist.

IV. Aufsichtsrat

§ 12
Zusammensetzung und Haftung des Aufsichtsrates

1. Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, der aus neun Mitgliedern besteht. Die Bürgermeister der Stadt Luckenwalde und der Gemeinde Nuthe-Urstromtal sind geborene Mitglieder. Sie können Bedienstete der Stadt bzw. Gemeinde mit ihrer Vertretung gemäß § 104 Abs. 1 GO beauftragen. Die Stadt Luckenwalde entsendet weitere vier und die Gemeinde Nuthe-Urstromtal weitere drei Vertreter in den Aufsichtsrat. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretende Vorsitzenden.

2. Auf den Aufsichtsrat finden sofern in diesem Vertrag hierzu nichts anderes bestimmt ist, § 52 Abs. 1 GmbHG und die dort genannten aktienrechtlichen Bestimmungen Anwendung. Die Haftung der Aufsichtsratsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ *8*
Schriftform

Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen den Gesellschaftern oder zwischen der Gesellschaft und ihren Gesellschaftern bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht kraft Gesetz notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist.

§ *9*
Zusammensetzung*, Amtsdauer* und Haftung des Aufsichtsrates

1. Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, der aus neun Mitgliedern besteht. ***Die Stadt Luckenwalde entsendet fünf und die Gemeinde Nuthe Urstromtal vier Vertreter in den Aufsichtsrat. Für die Entsendung gelten die Vorschriften des § 97 Abs. 2 BbgKVerf.*** Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

2. Die Amtszeit des Aufsichtsrates entspricht der Länge der Kommunalwahlperiode gemäß § 27 Abs. 2 BbgKVerf (gegenwärtig fünf Jahre). Sie beginnt mit der von der Stadt Luckenwalde und der Gemeinde Nuthe Urstromtal vorzunehmenden Benennung der zu entsendenden Vertreter und endet mit der vorzunehmenden Neubenennung zu Beginn der nachfolgenden Wahlperiode.

3. Die Stadt bzw. Gemeinde haben als kommunale Gesellschafter nach § 104 Abs. 1 GO das Recht, den jeweiligen von ihnen entsandten Aufsichtsratsmitgliedern Weisungen zu erteilen.	3. Auf den Aufsichtsrat finden sofern in diesem Vertrag hierzu nichts anderes bestimmt ist, § 52 Abs. 1 GmbHG und die dort genannten aktienrechtlichen Bestimmungen Anwendung. Die Haftung der Aufsichtsratsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
	4. Die Beteiligungsverwaltungen der beiden Gesellschafter (§ 98 BbgKVerf) haben nach Maßgabe des § 97 Abs. 5 BbgKVerf ein aktives Teilnahmerecht an den Aufsichtsratssitzungen. Sie haben das Recht, in den Aufsichtsratssitzungen das Wort zu ergreifen, Vorschläge einzubringen, Fragen und Anträge zu stellen und sie zu begründen.
§ 13 **Einberufung und Beschlüsse des Aufsichtsrates**	**§ *10*** **Einberufung und Beschlüsse des Aufsichtsrates**
1. Der Aufsichtsrat tritt mindestens zwei Mal im Jahr zusammen. Die Aufsichtsratssitzungen sind von der Geschäftsführung entsprechend § 7 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages vorzubereiten.	1. Der Aufsichtsrat tritt mindestens zwei Mal im Jahr zusammen. Die Aufsichtsratssitzungen sind von der Geschäftsführung entsprechend ***§ 6 Abs. 4*** vorzubereiten. ***An den Aufsichtsratssitzungen nehmen der/die Geschäftsführer und bei Bedarf der/die Prokuristen beratend teil, sofern der Aufsichtsrat nichts anderes beschließt. Der Aufsichtsrat kann Geschäftsfremde zur Aufsichtsratssitzung hinzuziehen.***
2. Der Aufsichtsrat ist nur beschlussfähig, wenn mindestens eine Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Erweist sich der Aufsichtsrat als nicht beschlussfähig, so sind die Regelungen des § 10 Abs. 1 Sätze 2 und 3 des Gesellschaftsvertrages entsprechend heranzuziehen.	***2. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder nach Abs. 1 form- und fristgemäß geladen sind, und mindestens eine Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder bei der Sitzung anwesend ist. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen. Erweist sich der Aufsichtsrat als nicht beschlussfähig, so sind die Regelungen des § 6 Abs. 6 Sätze 2 und 3 entsprechend anzuwenden.***

3. Beschlüsse werden mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.	***3. In dringenden Fällen kann eine schriftliche Beschlussfassung per Umlaufverfahren erfolgen, wenn kein Aufsichtsratsmitglied diesem Verfahren widerspricht. Das Ergebnis der Abstimmung ist allen Aufsichtsratsmitgliedern schriftlich oder auf digitalem Übertragungswege bekannt zu geben.***
4. Über den Verlauf der Aufsichtsratssitzung ist in entsprechender Anwendung des § 7 Abs. 7 und 8 des Gesellschaftsvertrages eine Niederschrift zu fertigen.	***4. Beschlüsse werden mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht durch Gesetz oder diesem Gesellschaftsvertrag etwas anderes bestimmt ist.***
	5. Über den Verlauf der Aufsichtsratssitzung ist in entsprechender Anwendung ***des § 6 Abs. 11 und 12*** des Gesellschaftsvertrages eine Niederschrift zu fertigen.
§ 14 **Kompetenzen des Aufsichtsrates**	**§ *11*** ***Aufgaben* des Aufsichtsrates**
1. Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung. Er wacht insbesondere darüber, dass die Geschäftsführung nicht den für die Gesellschaft vorgesehenen rechtlichen Rahmen der §§ 100, 102 GO überschreitet. Der Aufsichtsrat prüft den Wirtschaftsplan mit der fünfjährigen Finanzplanung, befasst sich mit dem geprüften Jahresabschluss und unterbreitet der Gesellschafterversammlung einen Vorschlag über die anschließende Ergebnisverwendung.	1. Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung. Er wacht insbesondere darüber, dass ***der Unternehmensgegenstand gemäß § 2 erfüllt wird und*** die Geschäftsführung nicht den für die Gesellschaft vorgesehenen rechtlichen Rahmen der ***§§ 91 und 96 BbgKVerf*** überschreitet. Der Aufsichtsrat prüft den Wirtschaftsplan mit der fünfjährigen Finanzplanung, befasst sich mit dem geprüften Jahresabschluss und unterbreitet der Gesellschafterversammlung einen Vorschlag über die anschließende Ergebnisverwendung.
2. Der Aufsichtsrat nimmt die gemäß § 18 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages und durch die Gesellschafterversammlung gemäß § 9 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages zugewiesenen Aufgaben und Befugnisse wahr.	***2. Der Aufsichtsrat berät die Vorlagen für die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und gibt Beschlussempfehlungen ab.***
	3. Der Zuständigkeit des Aufsichtsrates unterliegt nach vorheriger Beratung mit der Geschäftsführung die Beschlussfassung über:

a) Die Bestätigung der langfristigen Unternehmensplanung sowie des Wirtschaftsplanes mit der fünfjährigen Finanzplanung einschließlich ihrer Änderungen,

b) die Bestellung des Abschlussprüfers und die Festlegung des Prüfauftrages,

c) den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken,

d) die Gewährung von Sicherheiten aller Art, insbesondere die Übernahme von Bürgschaften sowie die Gewährung ähnlicher

e) die Gewährung von Spenden, Verzicht auf Forderungen sowie unentgeltliche Leistungen aller Art ab einer Wertgrenze von 1.000,- EURO,

f) die Einleitung, Führung und Beendigung von Rechtstreitigkeiten von grundsätzlicher Bedeutung,

g) den Abschluss, die Änderung und die Auslegung von Verträgen, in denen in irgend einer Form eine Beteiligung am Ertrag der Gesellschaft gewährt wird,

h) die Aufnahme und Gewährung von Darlehen,

i) das kalkulierte Betreiberentgelt für die Wasserver- und Abwasserentsorgung,

j) den Abschluss von Verträgen zwischen der Gesellschaft und Dritten entsprechend den von der Gesellschafterversammlung beschlossenen Maßregeln für die Geschäftsführung,

	k) die Einstellung von Personal entsprechend den von der Gesellschafterversammlung beschlossenen Maßregeln für die Geschäftsführung.
§ 15 **Verschwiegenheitspflicht**	**§ *12*** **Verschwiegenheitspflicht**
1. Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben vorbehaltlich Abs. 2 dieser Vorschrift über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren.	1. Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben vorbehaltlich Abs. 2 dieser Vorschrift über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren.
2. Die Aufsichtsratsmitglieder unterliegen gemäß § 394 AktG hinsichtlich der Berichte, die sie der Gemeinde über Angelegenheiten von besonderer Bedeutung gemäß § 104 Abs. 4 GO zu erstatten haben, keiner Verschwiegenheitspflicht. Für vertrauliche Angaben und Geheimnisse, insbesondere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, gilt dies ebenfalls, sofern der Berichtspflicht nicht anders nachgekommen werden kann.	2. ***Die Aufsichtsratsmitglieder unterliegen gemäß § 52 GmbHG in Verbindung mit § 394 AktG hinsichtlich der Berichte, die sie den Hauptverwaltungsbeamten über Angelegenheiten*** von besonderer Bedeutung gemäß ***§ 97 Abs. 7 BbgKV*** zu erstatten haben, keiner Verschwiegenheitspflicht. Für vertrauliche Angaben und Geheimnisse, insbesondere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, gilt dies ebenfalls, sofern der Berichtspflicht nicht anders nachgekommen werden kann.
3. Berichte sollen grundsätzlich an den Bürgermeister gerichtet werden, der gemäß § 395 AktG der Verschwiegenheit unterliegt und der Berichterstattung an die Gemeinde nachkommt.	3. Ein Verstoß gegen die Verschwiegenheits- oder Geheimhaltungspflicht erfüllt den Tatbestand des § 85 GmbHG und begründet die Verpflichtung zum Schadenersatz gegenüber der Gesellschaft.
4. Ein Verstoß gegen die Verschwiegenheits- oder Geheimhaltungspflicht erfüllt den Tatbestand des § 85 GmbHG und begründet die Verpflichtung zum Schadenersatz gegenüber der Gesellschaft.	

V. Geschäftführung und Vertretung

§ 16
Geschäftsführer

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.

2. Der Geschäftsführer wird durch Gesellschafterbeschluss bestellt und abberufen.

3. Bei Abschluss, Änderung oder Beendigung von Dienstverträgen mit dem Geschäftsführer wird die Gesellschaft durch die Gesellschafterversammlung vertreten.

§ *13*
Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. ***Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so vertreten je zwei Geschäftsführer oder ein Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen die Gesellschaft. Die Gesellschafterversammlung kann Geschäftsführern oder im Falle der Liquidation- Liquidatoren- Einzelvertretungsbefugnis erteilen und kann ihnen gestatten, Rechtsgeschäfte mit sich selbst oder als Vertreter Dritter abzuschließen (Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB).***

2. Der Geschäftsführer wird durch Gesellschafterbeschluss bestellt und abberufen.

3. ***Bei Abschluss, Änderung oder Beendigung von Dienstverträgen mit dem Geschäftsführer sowie in gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten zwischen dem Geschäftsführer und der Gesellschaft*** wird die Gesellschaft durch ***den Vorsitzenden der*** Gesellschafterversammlung vertreten.

4. Die Geschäftsführung leitet die Gesellschaft unter Beachtung der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrages, der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates sowie unter Beachtung der Maßregeln für die Geschäftsführung unter eigener Verantwortung.

5. Die Gesellschafterversammlung kann durch Beschluss einen Katalog von Geschäften festlegen, deren Erledigung durch die Geschäftsführung der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates

§ 17
Geschäftsführung

1. Die Geschäftsführung obliegt dem Geschäftsführer. Dieser ist verpflichtet, die Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem Gesetz, diesem Gesellschaftsvertrag, den Geschäftsführer- Dienstverträgen sowie den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates – soweit dieser von der Gesellschafterversammlung zur Entscheidung und zur Erteilung von Weisungen ermächtigt ist – zu führen.

2. Die Geschäftsführung stellt in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe gelten-den Vorschriften spätestens 2 Monate vor Beginn des neuen Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan (Erfolgsplan, Stellenplan, Investitionsplan) und einen fünfjährigen Fi-nanzplan auf. Der Aufsichtsrat prüft den Wirtschaftsplan und legt ihn zur Genehmigung der Gesellschafterversammlung vor. Die Geschäftsführung legt dem Aufsichtsrat je-weils im April, September und Dezember des laufenden Geschäftsjahres einen Bericht vor, aus dem die Erreichung der genehmigten Wirtschaftsplanung durch detaillierte Soll-Ist-Vergleiche hervorgeht.

§ 18
Zustimmungsbedürftige Geschäfte

1. Die Geschäftsführung bedarf der vorherigen Zustimmung durch Gesellschafterbeschluss für folgende Geschäfte, soweit sie nicht im Rahmen des Wirtschaftsplanes beschlossen worden sind:

§ *14*
Wirtschaftsplan

Die Geschäftsführung stellt in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften der BbgKVerf bis spätestens zwei Monate vor Beginn jedes neuen Geschäftsjahres für dieses Jahr einen Wirtschaftsplan, bestehend aus einem Erfolgsplan (Gewinn- und Verlustrechnung), einer Liquiditätsrechnung, einem Stellenplan und Investitionsplan sowie einem Finanzplan auf. Die Geschäftsführung legt dem Aufsichtsrat in dessen ordentlicher Sitzung einen Bericht vor, aus dem die Erreichung des beschlossenen Wirtschaftsplanes durch detaillierte Soll- Ist Vergleiche sowie die Liquiditätsentwicklung der Gesellschaft hervor gehen.

a) die Aufnahme neuer sowie die Aufgabe vorhandener Geschäftszweige, Tätigkeitsbereiche und Betriebe sowie Zweigniederlassungen,

b) die Errichtung, den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen,

c) den Erwerb und die Veräußerung jeder Art von Anteilsrechten.

d) den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken,

e) die Gewährung von Sicherheiten aller Art, insbesondere die Übernahme von Bürgschaften sowie die Gewährung ähnlicher Versprechen, soweit sie die von der Gesellschafterversammlung ggf. festgelegten Wertgrenzungen überschreiten,

2. Die Geschäftsführung bedarf der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates für folgende Geschäfte, soweit sie nicht im Rahmen des Wirtschaftsplanes beschlossen worden sind:

a) die Einleitung, Führung und Beendigung von Rechtsstreitigkeiten von grundsätzlicher Bedeutung,

b) für den Abschluss, die Änderung und die Auslegung von Verträgen, in denen in irgendeiner Form eine Beteiligung am Ertrag der Gesellschaft gewährt wird,

c) die Gewährung von Spenden, Verzicht auf Forderungen sowie unentgeltliche Leistungen aller Art ab einer Wertgrenze von 1.000,00 €,

d) die Erteilung von Generalvollmachten, Prokuren und Handlungsvollmachten zum gesamten Geschäftsbetrieb,

e) die Einstellung von Personal, soweit vom Stellenplan abgewichen wird,

f) der Abschluss und die Änderung des Betreibervertrages,

g) Kreditaufnahme (Ausnahme: Kontokorrentkredit bis zu einer von dem Aufsichtsrat per Beschluss festzulegenden und ggf. durch weitere Beschlüsse anzupassenden Höhe).

§ 19
Vertretung

1. Die Gesellschaft wird durch die Geschäftsführung vertreten.

2. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft gemeinschaftlich durch zwei Ge-schäftsführer oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Alleinvertretungsbefugnis kann erteilt werden.

3. Die Gesellschafterversammlung kann die Geschäftsführung von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien. Die Geschäftsführung ist für Geschäfte mit solchen juristi-schen Personen, in deren Organen sie gesellschaftsrechtlich vertreten ist, vom Verbot des Selbstkontrahierens gemäß § 181 BGB befreit.

VI. Geschäftsjahr, Jahresabschluss, Ergebnisverwendung

§ 20
Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 21 **Jahresabschluss und Lagebericht**	**§ *15*** **Jahresabschluss und Lagebericht**
1. Der Jahresabschluss und der Lagebericht müssen in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesell-schaften aufgestellt werden (§§ 238 – 342a HGB). In dem Lagebericht ist auch zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und Zweckerreichung Stellung zu nehmen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich (KonTraG).	1. Der Jahresabschluss und der Lagebericht müssen in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesell-schaften aufgestellt werden (§§ 238 – 342a HGB). In dem Lagebericht ist auch zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und Zweckerreichung Stellung zu nehmen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich (KonTraG).
2. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind durch einen Abschlussprüfer zu prüfen.	2. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind durch ***den bestellten*** Abschlussprüfer zu prüfen.
3. Der Auftrag zur Prüfung des Jahresabschlusses ist auf die in § 53 Abs. 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz genannten Prüfung und Darstellung zu erstrecken. Dabei hat der Abschlussprüfer nach den „Grundsätzen für die Prüfung nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz“ und nach dem vom Fachausschuss für kommunales Prüfungswesen beim Institut der Wirtschaftsprüfer empfohlenen Fragenkatalog vorzugehen. Die Geschäftsführung übersendet den Gesellschaftervertretern gemäß § 53 Abs. 1 Nr. 3 Haushaltsgrundsätzegesetz den Prüfbericht des Abschlussprüfers. Die für die kommunalen Eigenbetriebe geltenden Vorschriften des § 117 GO sind bei der Prüfung entsprechend anzuwenden.	3. Der Auftrag zur Prüfung des Jahresabschlusses ist auf die in § 53 Abs. 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz genannten Prüfung und Darstellung zu erstrecken. Dabei hat der Abschlussprüfer nach den „Grundsätzen für die Prüfung von Unternehmen nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz“ und nach dem vom Fachausschuss für kommunales Prüfungswesen beim Institut der Wirtschaftsprüfer empfohlenen Fragenkatalog vorzugehen. Die Geschäftsführung übersendet den ***Gesellschaftern*** gemäß § 53 Abs. 1 Nr. 3 Haushaltsgrundsätzegesetz den Prüfbericht des Abschlussprüfers. Die für die kommunalen Eigenbetriebe geltenden Vorschriften des ***§ 106 BbgKVerf*** sind bei der Prüfung entsprechend anzuwenden.
4. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht innerhalb der ersten 3 Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres aufzustellen und dem von der Gesellschafterversammlung gewählten Abschlussprüfer vorzulegen. Unverzüglich nach Übergabe des Prüfberichtes durch den Abschlussprüfer hat die Geschäftsführung ihn mit dem Jahresabschluss und dem Lagebericht gemeinsam mit ihrem Vorschlag zur Ergebnisverwendung den Gesellschaftervertretern vorzulegen.	4. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht innerhalb der ersten 3 Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres aufzustellen und dem ***vom Aufsichtsrat bestellten*** Abschlussprüfer vorzulegen. Unverzüglich nach Übergabe des Prüfberichtes durch den Abschlussprüfer hat die Geschäftsführung ihn mit dem Jahresabschluss und dem Lagebericht gemeinsam mit ihrem Vorschlag zur Ergebnisverwendung ***der Gesellschafterversammlung*** vorzulegen.

§ 22 **Weitere Rechnungsprüfung**	**§ *16*** **Weitere Rechnungsprüfung**
Den Rechnungsprüfungsämtern der Gesellschafter stehen die Befugnisse und Rechte gemäß §§ 44, 53, 54 Haushaltsgrundsätzegesetz sowie gemäß § 113 GO in Verbindung mit § 92 GO zu. Zum Zwecke der Wahrnehmung dieser Befugnisse und Rechte hat das Rechnungsprüfungsamt ein unmittelbares Unterrichtungsrecht, ein Betretungsrecht der Geschäfts- und Betriebsräume der Gesellschaft sowie das Recht auf Einsichtnahme in die Bücher und sonstigen Unterlagen der Gesellschaft. Wenn ein Rechnungsprüfungsamt hiervon Gebrauch macht, sind die Bürgermeister vorab zu unterrichten.	Den Rechnungsprüfungsämtern der Gesellschafter stehen die Befugnisse und Rechte gemäß §§ 44, 53, 54 Haushaltsgrundsätzegesetz sowie gemäß ***§ 102 BbgKVerf*** zu. Zum Zwecke der Wahrnehmung dieser Befugnisse und Rechte hat das Rechnungsprüfungsamt ein unmittelbares Unterrichtungsrecht, ein Betretungsrecht der Geschäfts- und Betriebsräume der Gesellschaft sowie das Recht auf Einsichtnahme in die Bücher und sonstigen Unterlagen der Gesellschaft. Wenn ein Rechnungsprüfungsamt hiervon Gebrauch macht, sind die ***Hauptverwaltungsbeamten*** vorab zu unterrichten.
§ 23 **Ergebnisverwendung**	**§ 17** **Ergebnisverwendung**
1. Die Gesellschafterversammlung stellt den Jahresabschluss fest und beschließt über den Vorschlag des Aufsichtsrates hinsichtlich der Verwendung des Ergebnisses.	1. Die Gesellschafterversammlung stellt den Jahresabschluss fest und beschließt über ***die*** Verwendung des Ergebnisses.
2. Ein auszuschüttender Gewinn ist nach dem Verhältnis der Geschäftsanteile auf die Gesellschafter zu verteilen.	2. Ein auszuschüttender Gewinn ist nach dem Verhältnis der Geschäftsanteile auf die Gesellschafter zu verteilen.
VII. Geschäftsanteile	
§ 24 **Abtretung von Geschäftsanteilen**	**§ *18*** **Abtretung von Geschäftsanteilen**
1. Die Abtretung eines Geschäftsanteiles oder von Teilen eines Geschäftsanteiles sowie jede andere Verfügung über einen Geschäftsanteil bedarf zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung des anderen Gesellschafters. Die Vorschrift des § 17 GmbHG bleibt unberührt.	1. Die Abtretung eines Geschäftsanteiles oder von Teilen eines Geschäftsanteiles sowie jede andere Verfügung über einen Geschäftsanteil bedarf zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung des anderen Gesellschafters. Die Vorschrift des § 17 GmbHG bleibt unberührt.

2. Die Gesellschafter gewähren sich gegenseitig ein Vorkaufsrecht der Geschäftsanteile des jeweils anderen Gesellschafters.

3. Übt der jeweilige Gesellschafter sein Vorkaufsrecht gemäß Abs. 2 nicht aus und erfolgt keine Zustimmung zur Abtretung der Geschäftsanteile gemäß Abs. 1, ist derjenige Gesellschafter, der seine Geschäftsanteile abtreten wollte, berechtigt das Gesellschaftsverhältnis nach § 27 fristlos zu kündigen.

VIII. Dauer und Auflösung der Gesellschaft; Kündigung und Abfindung

§ 25
Dauer

Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

§ 26
Auflösung der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft wird aufgelöst:

a) durch einstimmigen Beschluss der Gesellschafterversammlung,

b) im Übrigen in den in § 60 GmbHG genannten Fällen.

2. Die Liquidatoren werden durch die Gesellschafterversammlung bestimmt.

2. Die Gesellschafter gewähren sich gegenseitig ein Vorkaufsrecht der Geschäftsanteile des jeweils anderen Gesellschafters.

3. Übt der jeweilige Gesellschafter sein Vorkaufsrecht gemäß Abs. 2 nicht aus und erfolgt keine Zustimmung zur Abtretung der Geschäftsanteile gemäß Abs. 1, ist derjenige Gesellschafter, der seine Geschäftsanteile abtreten wollte, berechtigt das Gesellschaftsverhältnis nach ***§ 20*** fristlos zu kündigen.

§ *19*
Auflösung der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft wird aufgelöst:

a) durch einstimmigen Beschluss der Gesellschafterversammlung,

b) im Übrigen in den in § 60 GmbHG genannten Fällen.

2. Die Liquidatoren werden durch die Gesellschafterversammlung bestimmt.

§ 27
Kündigung

1. Jeder Gesellschafter kann das Gesellschaftsverhältnis mit einer Frist von zwei Jahren zum Ende eines Geschäftsjahres, erstmalig zum 31.12.2025 durch einen eingeschriebenen Brief an die Gesellschaft kündigen.

2. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

3. Durch die Kündigung wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, vielmehr scheidet der Gesellschafter zum Ende des betreffenden Geschäftsjahres aus der Gesellschaft aus. Von da an ruhen alle Gesellschafterrechte des ausscheidenden Gesellschafters.

4. Der ausscheidende Gesellschafter ist zur Übertragung seines Geschäftsanteiles auf den verbliebenen Gesellschafter verpflichtet.

§ 28
Abfindung ausscheidender Gesellschafter

1. Bei Ausscheiden eines Gesellschafters besteht folgender Abfindungsanspruch: Maß-gebend für die Ermittlung des Abfindungsguthabens ist der handelsrechtliche Bilanzkurs (eingezahlte Stammeinlage zuzüglich offener Rücklagen, zuzüglich Jahresüberschuss und Gewinnvortrag und abzüglich Jahresfehlbetrag und Verlustvortrag). Dieser ergibt sich aus der Handelsbilanz zum 31.12., der dem Tag des Ausscheidens vorangeht oder mit diesem zusammenfällt. Stille Reserven jeder Art und ein originärer Firmenwert bleiben außer Ansatz.

§ *20*
Kündigung

1. Jeder Gesellschafter kann das Gesellschaftsverhältnis mit einer Frist von zwei Jahren zum Ende eines Geschäftsjahres, erstmalig zum 31.12.2025 durch einen eingeschriebenen Brief an die Gesellschaft kündigen.

2. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

3. Durch die Kündigung wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, vielmehr scheidet der Gesellschafter zum Ende des betreffenden Geschäftsjahres aus der Gesellschaft aus. Von da an ruhen alle Gesellschafterrechte des ausscheidenden Gesellschafters.

4. Der ausscheidende Gesellschafter ist zur Übertragung seines Geschäftsanteiles auf den verbliebenen Gesellschafter verpflichtet.

§ *21*
Abfindung ausscheidender Gesellschafter

1. Bei Ausscheiden eines Gesellschafters besteht folgender Abfindungsanspruch: Maßgebend für die Ermittlung des Abfindungsguthabens ist der handelsrechtliche Bilanzkurs (eingezahlte Stammeinlage zuzüglich offener Rücklagen, zuzüglich Jahresüberschuss und Gewinnvortrag und abzüglich Jahresfehlbetrag und Verlustvortrag). Dieser ergibt sich aus der Handelsbilanz zum 31.12., der dem Tag des Ausscheidens vorangeht oder mit diesem zusammenfällt. Stille Reserven jeder Art und ein originärer Firmenwert bleiben außer Ansatz.

2. Können sich die Beteiligten nicht über die Höhe des Abfindungsanspruches einigen, so wird er von einem gemeinsam zu bestellenden Wirtschaftsprüfer bestimmt. Bei der Er-mittlung des Abfindungsanspruchs ist dabei der Wirtschaftsprüfer an die Vorgehens-weise gemäß Abs. 1 dieser Bestimmung gebunden. Können sich die Beteiligten nicht auf dessen Person einigen, wird er vom Präsidenten der Wirtschaftsprüferkammer des Landes Brandenburg benannt. Die Wertbestimmung durch den Gutachter ist unter Ausschluss des Rechtsweges endgültig, es sei denn, sie ist offenbar unbillig (§ 319 BGB). Die Kosten des Gutachters tragen die Beteiligten je zur Hälfte.	2. Können sich die Beteiligten nicht über die Höhe des Abfindungsanspruches einigen, so wird er von einem gemeinsam zu bestellenden Wirtschaftsprüfer bestimmt. Bei der Er-mittlung des Abfindungsanspruchs ist dabei der Wirtschaftsprüfer an die Vorgehens-weise gemäß Abs. 1 dieser Bestimmung gebunden. Können sich die Beteiligten nicht auf dessen Person einigen, wird er vom Präsidenten der Wirtschaftsprüferkammer des Landes Brandenburg benannt. Die Wertbestimmung durch den Gutachter ist unter Ausschluss des Rechtsweges endgültig, es sei denn, sie ist offenbar unbillig (§ 319 BGB). Die Kosten des Gutachters tragen die Beteiligten je zur Hälfte.
3. Das Abfindungsguthaben ist dem ausgeschiedenen Gesellschafter in 5 gleichen Jahresraten auszuzahlen. Die erste Rate ist innerhalb eines Jahres nach Feststellung der Höhe des Abfindungsanspruches fällig. Die Auszahlungen sind mit 2 % über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen. Eine vorzeitige Auszahlung ist möglich.	3. Das Abfindungsguthaben ist dem ausgeschiedenen Gesellschafter in 5 gleichen Jahresraten auszuzahlen. Die erste Rate ist innerhalb eines Jahres nach Feststellung der Höhe des Abfindungsanspruches fällig. Die Auszahlungen sind mit 2 % über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen. Eine vorzeitige Auszahlung ist möglich.
IX. Schlussbestimmungen	
§ 29 **Gerichtsstand**	**§ *22*** **Gerichtsstand**
Der Gerichtsstand ist der Sitz der Gesellschaft in Luckenwalde.	Der Gerichtsstand ist der Sitz der Gesellschaft in Luckenwalde.
§ 30 **Anwendung des GmbHG**	**§ *23*** **Anwendung des GmbHG**
Soweit in diesem Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften des GmbHG.	Soweit in diesem Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften des GmbHG.

§ 31
Salvatorische Klausel

Falls einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unwirksam sein sollten oder dieser Vertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im Falle von Lücken und unwirksamen Bestimmungen tritt die gesetzliche Regelung in Kraft. Liegt eine solche nicht vor, werden die Gesellschafter eine Bestimmung vereinbaren, die den gesetzlichen Anforderungen genügt.

§ *24*
Salvatorische Klausel

Falls einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unwirksam sein sollten oder dieser Vertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im Falle von Lücken und unwirksamen Bestimmungen tritt die gesetzliche Regelung in Kraft. Liegt eine solche nicht vor, werden die Gesellschafter eine Bestimmung vereinbaren, die den gesetzlichen Anforderungen genügt.